

## Arbeitsgelegenheit (AGH)

### Zielgruppe

Personen mit ALG-II Bezug über 25 Jahren

### Inhalt und Ziele

Arbeitsgelegenheiten sind Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung, in denen gemeinnützige, zusätzliche und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten verrichtet werden. Sie begründen kein Arbeitsverhältnis und dürfen bestehende Arbeitsplätze nicht verdrängen.

Die Arbeitsergebnisse müssen uneingeschränkt der Allgemeinheit zu Gute kommen. Mögliche Tätigkeitsfelder bieten sich also zum Beispiel im Bereich der Umfeldpflege, zur Unterstützung sozialer und sportlicher Angebote oder in der freien Kulturarbeit an.

Da eine Arbeitsgelegenheit jedoch an erster Stelle ein arbeitsmarktpolitisches Instrument im Rechtskreis SGB II ist, steht die individuelle Förderung der Teilnehmer\*innen im Vordergrund. Sie sollen zumindest mittelbar an die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Nach Prüfung und Bewilligung des Antrages auf Arbeitsgelegenheiten entscheiden daher die persönlichen Ansprechpartner\*innen in der Arbeitsvermittlung über die Zuweisung geeigneter Teilnehmer\*innen. Diese erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Aufwandsentschädigung pro geleisteter Arbeitsstunde.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung von Maßnahmen oder bestimmten Personen.

### Ansprechpartner

Jobcenter Neunkirchen

Ringstraße 1

66538 Neunkirchen

Tel: 06821 / 204 - 819

E-Mail: Jobcenter-Neunkirchen(at)jobcenter-ge.de

Quelle:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/FinanzielleHilfen/SchaffungvonBeschaeftigungsverhSchaffungv/EinEuroJobs/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI495165> (23.10.2015)